

AMTSBLATT

für den Landkreis Helmstedt



Nr. 28

Helmstedt, den 30.07.2025

78. Jahrgang

Inhalt:

Seite:

A. Amtlicher Teil

127.	Öffentliche Bekanntmachung der Samtgemeinde Nord-Elm; Korrektur der Bekanntmachung des Beschlusses des Samtge- meinderates über den Jahresabschluss 2016 der Samtge- meinde Nord-Elm	313
128.	Öffentliche Bekanntmachung der Samtgemeinde Nord-Elm; Korrektur der Bekanntmachung des Beschlusses des Samtge- meinderates über den Jahresabschluss 2017 der Samtge- meinde Nord-Elm	314
129.	Öffentliche Bekanntmachung der Samtgemeinde Nord-Elm; Korrektur der Bekanntmachung des Beschlusses des Samtge- meinderates über den Jahresabschluss 2018 der Samtge- meinde Nord-Elm	315
130.	Öffentliche Bekanntmachung der Samtgemeinde Nord-Elm; Korrektur der Bekanntmachung des Beschlusses des Samtge- meinderates über den Jahresabschluss 2019 der Samtge- meinde Nord-Elm	316
131.	Öffentliche Bekanntmachung der Samtgemeinde Nord-Elm; Korrektur der Bekanntmachung des Beschlusses des Samtge- meinderates über den Jahresabschluss 2020 der Samtge- meinde Nord-Elm	317
132.	Öffentliche Bekanntmachung der Samtgemeinde Nord-Elm; Korrektur der Bekanntmachung des Beschlusses des Samtge- meinderates über den Jahresabschluss 2021 der Samtge- meinde Nord-Elm	318
133.	Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Warberg; Korrektur der Bekanntmachung des Beschlusses des Gemein- derates über den Jahresabschluss 2016 der Gemeinde Warberg	319

134.	Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Warberg; Korrektur der Bekanntmachung des Beschlusses des Gemeinderates über den Jahresabschluss 2017 der Gemeinde Warberg	320
135.	Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Warberg; Korrektur der Bekanntmachung des Beschlusses des Gemeinderates über den Jahresabschluss 2018 der Gemeinde Warberg	321
136.	Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Königslutter am Elm; Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses gem. §10 Abs. 1 BauGB Bebauungsplan Bornum Nr. 8 „Kita Auf der Bünne“	322

127. Öffentliche Bekanntmachung der Samtgemeinde Nord-Elm;

**Korrektur der Bekanntmachung
des Beschlusses des Samtgemeinderates
über den Jahresabschluss 2016
der Samtgemeinde Nord-Elm**

I.

Der Rat der Samtgemeinde Nord-Elm hat in seiner Sitzung am 10.06.2024 folgende Beschlüsse gefasst:

„1. Der Jahresabschluss der Samtgemeinde Nord-Elm für das Haushaltsjahr 2016 wird gem. § 129 Abs. 1 S.3 NKomVG beschlossen.

2. Das Jahresergebnis 2016 (Fehlbetrag in Höhe von 36.273,47 Euro) wird auf die neue Rechnung vorgetragen.

3. Gemäß § 129 Abs. 1 S. 3 NKomVG erteilt der Rat dem Samtgemeindebürgermeister für die Führung der Haushaltswirtschaft im Haushaltsjahr 2016 die Entlastung.“

Der vereinfachte Jahresabschluss 2016 der Samtgemeinde Nord-Elm liegt gemäß § 129 Abs. 2 S. 2 NKomVG **in der Zeit vom 31.07.2025 bis 11.08.2025** während der Öffnungszeiten (Montag, Dienstag, Donnerstag und Freitag 8:30 Uhr bis 12.00 Uhr und Dienstag 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr) in der Samtgemeindeverwaltung Nord-Elm, Steinweg 15, Süpplingen zur Einsichtnahme aus.

II.

Vorstehendes wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Süpplingen, den 22.07.2025
Der Samtgemeindebürgermeister

gez. Andreas Kühne

L.S.

ABl.-Nr. 28 vom 30.07.2025

128. Öffentliche Bekanntmachung der Samtgemeinde Nord-Elm;

**Korrektur der Bekanntmachung
des Beschlusses des Samtgemeinderates
über den Jahresabschluss 2017
der Samtgemeinde Nord-Elm**

I.

Der Rat der Samtgemeinde Nord-Elm hat in seiner Sitzung am 26.08.2024 folgende Beschlüsse gefasst:

„1. Der Jahresabschluss der Samtgemeinde Nord-Elm für das Haushaltsjahr 2017 wird gem. § 129 Abs. 1 S.3 NKomVG beschlossen.

2. Das Jahresergebnis 2017 (Überschuss in Höhe von 18.490,41 Euro) wird mit dem Fehlbetrag aus kameralem Abschluss (1.445.706,70 Euro) verrechnet.

3. Gemäß § 129 Abs. 1 S. 3 NKomVG erteilt der Rat dem Samtgemeindebürgermeister für die Führung der Haushaltswirtschaft im Haushaltsjahr 2017 die Entlastung.“

Der vereinfachte Jahresabschluss 2017 der Samtgemeinde Nord-Elm liegt gemäß § 129 Abs. 2 S. 2 NKomVG **in der Zeit vom 31.07.2025 bis 11.08.2025** während der Öffnungszeiten (Montag, Dienstag, Donnerstag und Freitag 8:30 Uhr bis 12.00 Uhr und Dienstag 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr) in der Samtgemeindeverwaltung Nord-Elm, Steinweg 15, Süplingen zur Einsichtnahme aus.

II.

Vorstehendes wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Süplingen, den 22.07.2025
Der Samtgemeindebürgermeister

gez. Andreas Kühne

L.S.

ABl.-Nr. 28 vom 30.07.2025

129. Öffentliche Bekanntmachung der Samtgemeinde Nord-Elm;

**Korrektur der Bekanntmachung
des Beschlusses des Samtgemeinderates
über den Jahresabschluss 2018
der Samtgemeinde Nord-Elm**

I.

Der Rat der Samtgemeinde Nord-Elm hat in seiner Sitzung am 26.08.2024 folgende Beschlüsse gefasst:

„1. Der Jahresabschluss der Samtgemeinde Nord-Elm für das Haushaltsjahr 2018 wird gem. § 129 Abs. 1 S.3 NKomVG beschlossen.

2. Das Jahresergebnis 2018 (Fehlbetrag in Höhe von 64.646,74 Euro) wird auf die neue Rechnung vorgetragen.

3. Gemäß § 129 Abs. 1 S. 3 NKomVG erteilt der Rat dem Samtgemeindebürgermeister für die Führung der Haushaltswirtschaft im Haushaltsjahr 2018 die Entlastung.“

Der vereinfachte Jahresabschluss 2018 der Samtgemeinde Nord-Elm liegt gemäß § 129 Abs. 2 S. 2 NKomVG **in der Zeit vom 31.07.2025 bis 11.08.2025** während der Öffnungszeiten (Montag, Dienstag, Donnerstag und Freitag 8:30 Uhr bis 12.00 Uhr und Dienstag 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr) in der Samtgemeindeverwaltung Nord-Elm, Steinweg 15, Süplingen zur Einsichtnahme aus.

II.

Vorstehendes wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Süplingen, den 22.07.2025
Der Samtgemeindebürgermeister

gez. Andreas Kühne

L.S.

ABl.-Nr. 28 vom 30.07.2025

130. Öffentliche Bekanntmachung der Samtgemeinde Nord-Elm;

**Korrektur der Bekanntmachung
des Beschlusses des Samtgemeinderates
über den Jahresabschluss 2019
der Samtgemeinde Nord-Elm**

I.

Der Rat der Samtgemeinde Nord-Elm hat in seiner Sitzung am 30.09.2024 folgende Beschlüsse gefasst:

„1. Der Jahresabschluss der Samtgemeinde Nord-Elm für das Haushaltsjahr 2019 wird gem. § 129 Abs. 1 S.3 NKomVG beschlossen.

2. Das Jahresergebnis 2019 (Überschuss in Höhe von 168.583,73 Euro) wird mit dem Fehlbetrag aus kameralem Abschluss (1.427.216,29 Euro) verrechnet.

3. Gemäß § 129 Abs. 1 S. 3 NKomVG erteilt der Rat dem Samtgemeindebürgermeister für die Führung der Haushaltswirtschaft im Haushaltsjahr 2019 die Entlastung.“

Der vereinfachte Jahresabschluss 2019 der Samtgemeinde Nord-Elm liegt gemäß § 129 Abs. 2 S. 2 NKomVG **in der Zeit vom 31.07.2025 bis 11.08.2025** während der Öffnungszeiten (Montag, Dienstag, Donnerstag und Freitag 8:30 Uhr bis 12.00 Uhr und Dienstag 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr) in der Samtgemeindeverwaltung Nord-Elm, Steinweg 15, Süpplingen zur Einsichtnahme aus.

II.

Vorstehendes wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Süpplingen, den 22.07.2025
Der Samtgemeindebürgermeister

gez. Andreas Kühne

L.S.

ABl.-Nr. 28 vom 30.07.2025

131. Öffentliche Bekanntmachung der Samtgemeinde Nord-Elm;

**Korrektur der Bekanntmachung
des Beschlusses des Samtgemeinderates
über den Jahresabschluss 2020
der Samtgemeinde Nord-Elm**

I.

Der Rat der Samtgemeinde Nord-Elm hat in seiner Sitzung am 28.10.2024 folgende Beschlüsse gefasst:

„1. Der Jahresabschluss der Samtgemeinde Nord-Elm für das Haushaltsjahr 2020 wird gem. § 129 Abs. 1 S.3 NKomVG beschlossen.

2. Das Jahresergebnis 2020 (Überschuss in Höhe von 437.257,49 Euro) wird mit dem Fehlbetrag aus kameralem Abschluss (1.258.632,56 Euro) verrechnet.

3. Gemäß § 129 Abs. 1 S. 3 NKomVG erteilt der Rat dem Samtgemeindebürgermeister für die Führung der Haushaltswirtschaft im Haushaltsjahr 2020 die Entlastung.“

Der vereinfachte Jahresabschluss 2018 der Samtgemeinde Nord-Elm liegt gemäß § 129 Abs. 2 S. 2 NKomVG **in der Zeit vom 31.07.2025 bis 11.08.2025** während der Öffnungszeiten (Montag, Dienstag, Donnerstag und Freitag 8:30 Uhr bis 12.00 Uhr und Dienstag 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr) in der Samtgemeindeverwaltung Nord-Elm, Steinweg 15, Süplingen zur Einsichtnahme aus.

II.

Vorstehendes wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Süplingen, den 22.07.2025
Der Samtgemeindebürgermeister

gez. Andreas Kühne

L.S.

ABl.-Nr. 28 vom 30.07.2025

132. Öffentliche Bekanntmachung der Samtgemeinde Nord-Elm;

**Korrektur der Bekanntmachung
des Beschlusses des Samtgemeinderates
über den Jahresabschluss 2021
der Samtgemeinde Nord-Elm**

I.

Der Rat der Samtgemeinde Nord-Elm hat in seiner Sitzung am 10.03.2025 folgende Beschlüsse gefasst:

„1. Der Jahresabschluss der Samtgemeinde Nord-Elm für das Haushaltsjahr 2021 wird gem. § 129 Abs. 1 S.3 NKomVG beschlossen.

2. Das Jahresergebnis 2021 (Überschuss in Höhe von 58.610,37 Euro) wird mit dem Fehlbetrag aus kameralem Abschluss (821.375,07 Euro) verrechnet.

3. Gemäß § 129 Abs. 1 S. 3 NKomVG erteilt der Rat dem Samtgemeindebürgermeister für die Führung der Haushaltswirtschaft im Haushaltsjahr 2021 die Entlastung.“

Der vereinfachte Jahresabschluss 2021 der Samtgemeinde Nord-Elm liegt gemäß § 129 Abs. 2 S. 2 NKomVG **in der Zeit vom 31.07.2025 bis 11.08.2025** während der Öffnungszeiten (Montag, Dienstag, Donnerstag und Freitag 8:30 Uhr bis 12.00 Uhr und Dienstag 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr) in der Samtgemeindeverwaltung Nord-Elm, Steinweg 15, Süplingen zur Einsichtnahme aus.

II.

Vorstehendes wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Süplingen, den 22.07.2025
Der Samtgemeindebürgermeister

gez. Andreas Kühne

L.S.

ABl.-Nr. 28 vom 30.07.2025

133. Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Warberg;

**Korrektur der Bekanntmachung des Beschlusses
des Gemeinderates über den Jahresabschluss 2016
der Gemeinde Warberg**

I.

Der Rat der Gemeinde Warberg hat in seiner Sitzung am 27.02.2025 folgende Beschlüsse gefasst:

„1. Der Jahresabschluss der Gemeinde Warberg für das Haushaltsjahr 2016 wird gem. § 129 Abs. 1 S.3 NKomVG beschlossen.

2. Das Jahresergebnis 2016 (Fehlbetrag in Höhe von 60.936,79 Euro) wird auf die neue Rechnung vorgetragen.

3. Gemäß § 129 Abs. 1 S. 3 NKomVG erteilt der Rat dem Bürgermeister und dem Gemeindedirektor für die Führung der Haushaltswirtschaft im Haushaltsjahr 2016 die Entlastung.“

Der vereinfachte Jahresabschluss 2016 der Gemeinde Warberg liegt gemäß § 129 Abs. 2 S. 2 NKomVG **in der Zeit vom 31.07.2025 bis 11.08.2025** während der Öffnungszeiten (Montag, Dienstag, Donnerstag und Freitag 8:30 Uhr bis 12.00 Uhr und Dienstag 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr) in der Samtgemeindeverwaltung Nord-Elm, Steinweg 15, Süpplingen zur Einsichtnahme aus.

II.

Vorstehendes wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Warberg, den 22.07.2025
Der Bürgermeister

gez. Klaus Dieter Blohm

L.S.

ABl.-Nr. 28 vom 30.07.2025

134. Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Warberg;

**Korrektur der Bekanntmachung des Beschlusses
des Gemeinderates über den Jahresabschluss 2017
der Gemeinde Warberg**

I.

Der Rat der Gemeinde Warberg hat in seiner Sitzung am 27.02.2025 folgende Beschlüsse gefasst:

„1. Der Jahresabschluss der Gemeinde Warberg für das Haushaltsjahr 2017 wird gem. § 129 Abs. 1 S.3 NKomVG beschlossen.

2. Das Jahresergebnis 2017 (Fehlbetrag in Höhe von 100.040,46 Euro) wird auf die neue Rechnung vorgetragen.

3. Gemäß § 129 Abs. 1 S. 3 NKomVG erteilt der Rat dem Gemeindedirektor für die Führung der Haushaltswirtschaft im Haushaltsjahr 2017 die Entlastung.“

Der vereinfachte Jahresabschluss 2017 der Gemeinde Warberg liegt gemäß § 129 Abs. 2 S. 2 NKomVG **in der Zeit vom 31.07.2025 bis 11.08.2025** während der Öffnungszeiten (Montag, Dienstag, Donnerstag und Freitag 8:30 Uhr bis 12.00 Uhr und Dienstag 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr) in der Samtgemeindeverwaltung Nord-Elm, Steinweg 15, Süpplingen zur Einsichtnahme aus.

II.

Vorstehendes wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Warberg, den 22.07.2025
Der Bürgermeister

gez. Klaus Dieter Blohm

L.S.

ABl.-Nr. 28 vom 30.07.2025

135. Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Warberg;

**Korrektur der Bekanntmachung des Beschlusses
des Gemeinderates über den Jahresabschluss 2018
der Gemeinde Warberg**

I.

Der Rat der Gemeinde Warberg hat in seiner Sitzung am 03.06.2025 folgende Beschlüsse gefasst:

„1. Der Jahresabschluss der Gemeinde Warberg für das Haushaltsjahr 2018 wird gem. § 129 Abs. 1 S.3 NKomVG beschlossen.

2. Das Jahresergebnis 2018 (Fehlbetrag in Höhe von 46.749,37 Euro) wird auf die neue Rechnung vorgetragen.

3. Gemäß § 129 Abs. 1 S. 3 NKomVG erteilt der Rat dem Bürgermeister und der Gemeindedirektorin für die Führung der Haushaltswirtschaft im Haushaltsjahr 2018 die Entlastung.“

Der vereinfachte Jahresabschluss 2018 der Gemeinde Warberg liegt gemäß § 129 Abs. 2 S. 2 NKomVG **in der Zeit vom 31.07.2025 bis 11.08.2025** während der Öffnungszeiten (Montag, Dienstag, Donnerstag und Freitag 8:30 Uhr bis 12.00 Uhr und Dienstag 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr) in der Samtgemeindeverwaltung Nord-Elm, Steinweg 15, Süplingen zur Einsichtnahme aus.

II.

Vorstehendes wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Warberg, den 22.07.2025
Der Bürgermeister

gez. Klaus Dieter Blohm

L.S.

ABl.-Nr. 28 vom 30.07.2025

136. Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Königsutter am Elm;

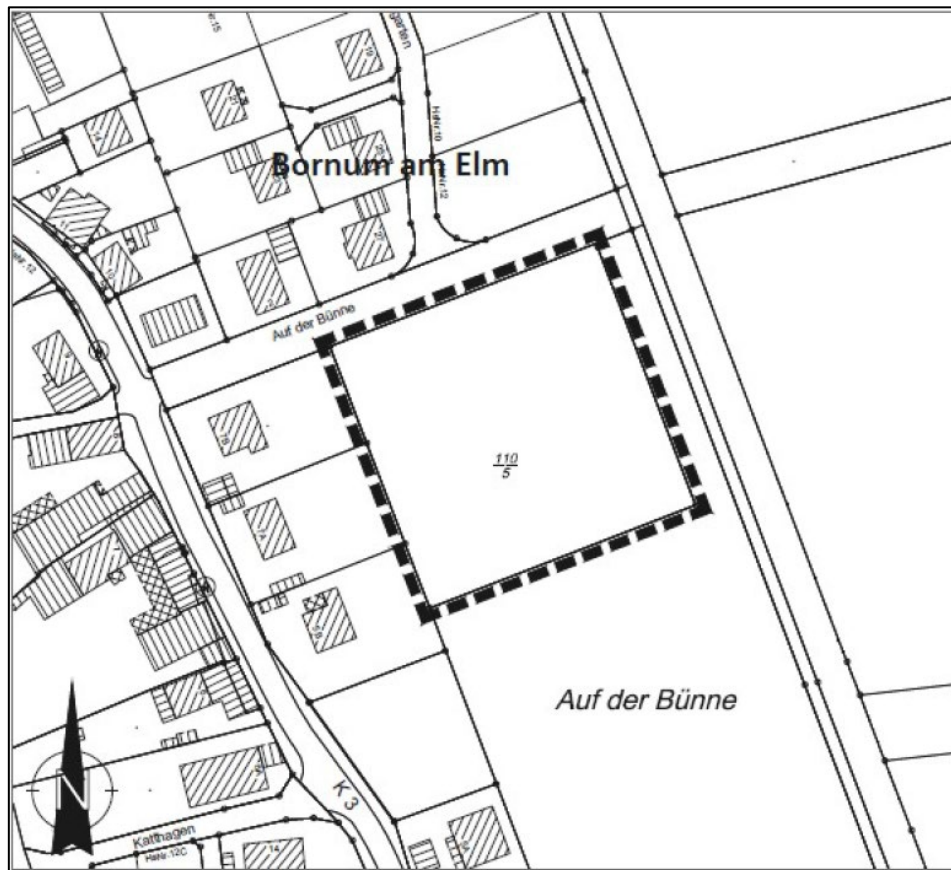
**Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses gem. § 10 Abs. 1 BauGB
Bebauungsplan Bornum Nr. 8 „Kita Auf der Bünne“**

Der Rat der Stadt Königsutter am Elm hat in seiner Sitzung am 26.06.2025 gemäß § 10 Abs. 1 des Baugesetzbuch (BauGB) den Bebauungsplan Bornum Nr. 8 „Kita Auf der Bünne“ als Satzung beschlossen.

Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB bekannt gemacht.

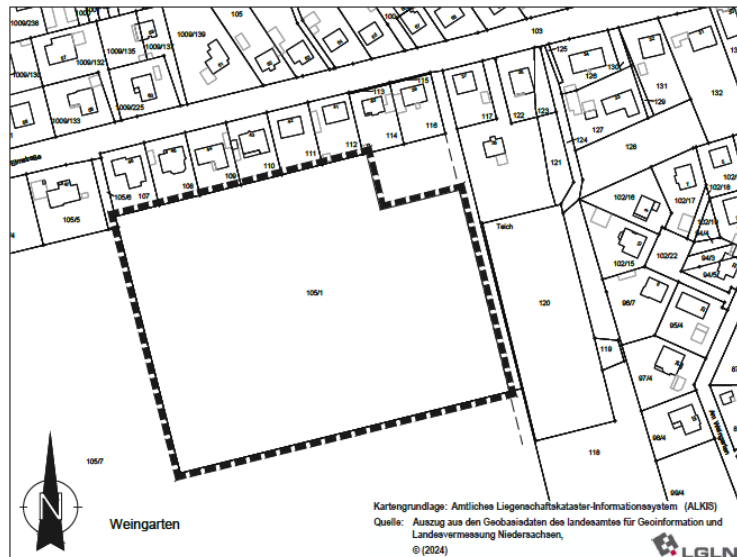
Plangeltungsbereich:

Der Geltungsbereich befindet sich am südöstlichen Siedlungsrand der Ortschaft Bornum am Elm. Konkret handelt es sich um das ca. 0,56 ha große Flurstück 110/5, Flur 1, Gemarkung Bornum am Elm. Im Norden wird dieses Flurstück von der Straße „Auf der Bünne“, im Westen von der bestehenden Straßenbebauung der Straße „Am Dorfe“ und im Osten von einem FI-Weg und einem Wassergraben begrenzt (siehe Geltungsbereich Bebauungsplan).



Geltungsbereich **Bebauungsplan**, ohne Maßstab, genordet.

Dem Bebauungsplan wurden zur Kompensation Werteinheiten von der externen Ausgleichsfläche "Am Weingarten" zugeordnet. Diese Fläche befindet sich am westlichen Siedlungsrand der Kernstadt Königsutter am Elm, südlich der vorhandenen Wohnbebauung an der „Elmstraße“ (siehe Lageplan – externe Ausgleichsfläche).



Externe Ausgleichsfläche, ohne Maßstab, genordet

Satzungsbeschluss am 26.06.2025

Der vorstehende Bebauungsplan und die Begründung mit zusammenfassender Erklärung liegen gemäß § 10 Abs. 3 BauGB während der Dienststunden Montag, Dienstag und Freitag von 9:00 bis 12:00 Uhr, Donnerstag von 9:00 bis 12:00 Uhr und von 15:00 bis 17:00 Uhr im Fachbereich 4 - Bauwesen der Stadt Königsutter am Elm, Niedernhof 7, Zimmer 14, Tel. 05353 - 912-146 oder -199 öffentlich aus und kann dort von jedermann eingesehen werden; jeder kann über die Inhalte Auskunft verlangen.

Außerdem kann die Satzung unter folgendem Link eingesehen werden (Seite noch im Aufbau)
<https://www.koenigsutter.de/Wirtschaft-Bauen-Umwelt/Bauleitplanung-Bp-/Satzungen/>

Mit dieser Bekanntmachung tritt die o.g. Satzung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 215 Abs. 1 BauGB

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1-3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
 3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges
- unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Königsutter am Elm unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Entschädigungsberechtigte können Entschädigung verlangen, wenn auf Grund des In-Kraft-Tretens dieses Bebauungsplanes für sie die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile (Vertrauensschaden; Begründung von Geh-, Fahr- und Leitungsrechten; Bindung für Bepflanzungen; Änderung oder Aufhebung einer zulässigen Nutzung) eingetreten sind. Der Entschädigungsberechtigte kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Der Entschädigungsanspruch erlischt nach § 44 Abs. 4 BauGB, wenn er nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die genannten Vermögensnachteile eingetreten sind, geltend gemacht wird.

Königsutter am Elm, den 28.07.2025

Der Bürgermeister

Im Auftrag

(L.S.)

gez. Bädekerl

ABl.-Nr. 28 vom 30.07.2025

Herausgeber: Landkreis Helmstedt, Südertor 6, 38350 Helmstedt

Einzelbezugspreis: 2,00 €

Für den Gesamteinhalt verantwortlich: Landrat Radeck